

Eingangsstempel

Stadt Borgholzhausen  
Fachbereich 2: Bürgerdienste  
Schulstr. 5  
33829 Borgholzhausen

Bitte deutlich und vollständig ausfüllen und die geforderten Nachweise beifügen. Unvollständige Anträge können zu einem falschen Ergebnis bei der Prüfung und ggf. zur Untersagung der Hundehaltung führen!

- Anzeige über das Halten eines Hundes gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)**  
 **Abmeldung eines Hundes**

### 1. Angaben zum / zur Hundehalter/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	Geburtsort	
PLZ, Ort 33829 Borgholzhausen	Telefon	E-Mail

### 2. Angaben zum Hund

Name	Wurfdatum	Aufnahmedatum	Hundesteuernr.
Rasse	Fellfarbe		besondere Merkmale
Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Höhe (§11 Abs.1) cm	Gewicht (§11 Abs. 1) kg	Sterilisiert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Chipnummer (§ 4 Abs. 7)			

### 3. Angaben zum Vorbesitzer/ weitere Angaben

Name/ Züchter	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Der Hund wird gehalten als Diensthund im Bewachungs-/ Sicherheitsgewerbe (Gewerbeanmeldung beigelegt) <input type="checkbox"/> Ja, Anlage Nr. <input type="checkbox"/> Nein	Der Hund wird gehalten in/im einem/r <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Zwinger <input type="checkbox"/> sonstiges:
Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5)	Deckungssummen Personenschäden Sonstige Schäden

### 4. Angaben über persönliche Verhältnisse (Zuverlässigkeitsprüfung)

ich bin nicht vorbestraft

ich wurde am ..... vom ..... wegen

..... rechtskräftig verurteilt worden. AZ.: .....

Gegen mich wurde wegen meiner Handlungen kein Bußgeldbescheid und/ oder keine Ordnungsverfügung erlassen.

Gegen mich wurde am .....durch ..... ein Bußgeldbescheid

/eine Ordnungsverfügung wegen .....erlassen.

## 5. Sachkundenachweis für große Hunde i.S.d § 11 LHundG NRW

Das halten großer Hunde im Sinne des § 11 LHundG NRW verlangt die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters.

Hiermit versichere ich meine Sachkunde, da ich...

<input type="checkbox"/> Berufserlaubnisinhaber nach § 11 der Bundestierärztleordnung bin.	(§ 6 Abs. 3a)
<input type="checkbox"/> die Jagdscheinprüfung mit Erfolg abgelegt habe.	(§ 6 Abs. 3b)
<input type="checkbox"/> Person mit Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a oder 3b TierschutzG bin.	(§ 6 Abs. 3c)
<input type="checkbox"/> Polizeihundeführer/in bin.	(§ 6 Abs. 3d)
<input type="checkbox"/> Sachkundebescheinigungen nach § 10 Abs. 3 erteilen darf.	(§ 6 Abs. 3e)
<input type="checkbox"/> den Sachkundenachweis durch einen Tierarzt oder andere Stelle erlangt habe.	(§ 11 Abs. 3)
<input type="checkbox"/> hiermit schriftlich versichere, vor dem 01.01.2003 schon länger als 3 Jahre einen großen Hund geführt zu haben und es zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnissen gekommen ist. <i>(Im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung ist von einer Unzuverlässigkeit auszugehen. Die Haltung des Hundes kann Ihnen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 untersagt werden.)</i>	

## 6. Abmeldung

Grund der Abmeldung:	Neue/r Halter/in (Name und Anschrift)
<input type="checkbox"/> Verstorben am: .....	
<input type="checkbox"/> Abgegeben am: .....	

### Hinweis gemäß dem Datenschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSG)

Die Angaben über personenbezogene Daten werden zur Durchsetzung öffentlich rechtlicher Geldforderungen gem. § 13 Abs. 2 i DSG NRW sowie bei sich ergebenden Anhaltspunkten für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gem. § 13 Abs. 2 h DSG NRW innerhalb der öffentlichen Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung oder Verarbeitung an/durch Dritte erfolgt nicht.

**Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Erklärungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können sowie Zweifel an meiner Zuverlässigkeit begründen.**

Borgholzhausen, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Hundehalters/in

## **Auszüge aus dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW):**

### **§ 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

### **§ 2**

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

### **§ 4 Abs. 7**

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

### **§ 5 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 5**

(2, Satz 2) Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

### **§ 6 Abs. 3**

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

- a. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b. Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- d. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- e. Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

### **§ 11**

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Auszug aus dem Tierschutzgesetz:**

### **§ 11**

Zucht, Halten von Tieren, Handeln mit Tieren, Abs. 1, Ziffer 3, Buchstabe a)

Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.